

Zuordnung: Sozialversicherungen	Praxishilfe	Gültig ab: 18.07.2006
Ausbildungszuschüsse der Arbeitslosenkassen		

1 Ausgangslage

Gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (Art 66, 67 AVIG) kann die Arbeitslosenkasse im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen in Einzelfällen sogenannte Ausbildungszuschüsse an Versicherte gewähren.

2 Zielsetzung der Ausbildungszuschüsse

Einer arbeitslosen Person ermöglichen, die Erstausbildung (bis Niveau Sekundarstufe II) nachzuholen und damit ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

3 Voraussetzungen

Die Gesuche müssen bis spätestens 8 Wochen vor Ausbildungsbeginn eingereicht werden.

Persönliche Voraussetzungen:

- arbeitslos
- Beitragszeit erfüllt oder davon befreit ("stempelberechtigt)
- beim RAV angemeldet
- mindestens 30 Jahre alt (in Einzelfällen auch jünger)
- keine abgeschlossene Erstausbildung oder im erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden (z.B. Berufsfeld existiert nicht mehr)

Sachliche Voraussetzungen:

- ein Lehrvertrag mit einer Firma liegt vor
- ein Ausbildungskonzept ist vorhanden
- ein anerkanntes Abschlusszeugnis ist das Ziel
- die Ausbildung entspricht den Fähigkeiten der Person und verbessert seine Vermittelbarkeit

Nie zugelassen sind Personen

- mit Hochschulabschluss
- mit Abschluss einer h\u00f6heren Fachschule
- mit gleicher Erstausbildung, aber ohne Abschluss

4 Leistungen der Arbeitslosenkassen

Die Arbeitslosenkasse zahlt die Ausbildungszuschüsse an die Lehrfirma. Diese zahlt der Person in Ausbildung eine Art Lehrlingslohn plus die Ausbildungszuschüsse. Die Ausbildungszuschüsse werden während höchstens 3 Jahren bzw. längstens bis Ablauf der auf 4 Jahre verlängerten Rahmenfrist ausbezahlt.

VerfasserIn: KPZ FB SH